



2025-0.063.998-2-A

Bescheid

I. Spruch

Aufgrund des Antrages der Red Bull Media House GmbH (FN 297115i) vom 22.01.2025 betreffend das Angebot „terramatermagazin.com“, abrufbar nunmehr unter <https://www.servustv.com/natur/b/terra-mater/aa-1u4eangvw2111/>, hat die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) gemäß § 9 Abs. 8 Audiovisuelle Mediendienstegesetz (AMD-G), BGBl I. Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023 festgestellt, dass es sich um keinen audiovisuellen Mediendienst gemäß § 2 Z 3 AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 22.01.2025 beantragte die Red Bull Media House GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) die bescheidmäßige Feststellung, dass die bei Aufruf der URL www.terramatermagazin.com erfolgende automatische Weiterleitung auf den Abrufdienst „Mediathek Servus TV“, abrufbar unter www.servustv.com, selbst dann keinen eigenständigen Mediendienst mehr darstellen würde, wenn der Inhaber der genannten Domain auch der Mediendienstanbieter des genannten Abrufdienstes sei. Aus Sicht der Antragstellerin würde der verfahrensgegenständliche Dienst „terramatermagazin.com“ aufgrund der Umgestaltung im Oktober 2023 nicht mehr unter das AMD-G fallen. Bis zum Oktober 2023 sei ein eigenständiger Abrufdienst unter „terramatermagazin.com“ betrieben worden, wofür eigens gestaltete audiovisuelle Inhalte abrufbar gehalten wurden. Zudem hätten Abonnenten der Zeitschrift „TERRA MATER“ Zugriff auf ein eigens kuratiertes Multimediaangebot gehabt.

Im linearen Programm von „Servus TV“ werde in unregelmäßiger Folge die Sendereihe „TERRA MATER“ ausgestrahlt. Diese ausgestrahlten Sendungen seien jedenfalls nach der Erstausstrahlung im linearen Programm auch in dessen Mediathek „Servus TV“ abrufbar. Zusätzlich würden einzelne Sendungen auch unabhängig von einer zuvor erfolgten linearen Erstausstrahlung zum Abruf angeboten. Diese Videos seien aber eine andere Auswahl als jene, die „terramatermagazin.com“ in seinem Angebot beinhaltet hätte.

Um den bisherigen Usern des Abrufdienstes „Mediathek terramatermagazin.com“ nach seiner Einstellung nicht eine leere bzw. inaktive Seite zu präsentieren, sei auf der Startseite www.terramatermagazin.com eine automatische Weiterleitung zum ebenfalls angezeigten Abrufdienst „Mediathek Servus TV“ unter www.servustv.com eingerichtet worden.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Die Antragstellerin ist eine zu FN 297115i eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wals bei Salzburg und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 70.000,-. Alleinige Gesellschafterin der Antragstellerin ist die Red Bull GmbH. Als Geschäftsführer der Antragstellerin fungieren Christopher Reindl, Dr. Dietmar Otti und Dr. Marcus Weber (jeweils gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen).

Die Antragstellerin ist Alleineigentümerin folgender im Medienbereich tätiger Tochterunternehmen:

- Servus Medien GmbH
- Media Business Support GmbH
- Red Bull Media House Germany GmbH
- Red Bulletin Schweiz AG
- Red Bull Media House UK Ltd
- Red Bull Media House North America Inc.
- Red Bull Media Network GmbH
- Red Bull Media House Publishing GmbH
- Red Bull Media Operations GmbH
- Red Bull Records Inc. (USA)
- Red Bull Studios GmbH
- Red Bull Media Tribüne Drei GmbH & Co. KG

Die alleinige Gesellschafterin der Antragstellerin, die Red Bull GmbH, ist eine zu FN 56247t eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Fuschl am See und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von ATS 500.000,--. Geschäftsführer sind Franz Watzlawick, Alexander Kirchmayr und Oliver Mintzlaff.

Die Red Bull GmbH ist darüber hinaus an den Medienunternehmen Terra Mater Studios GmbH (100 %), MyGroove Betriebsgesellschaft mbH (51 %) und TV-Insight GmbH (98,75 %) beteiligt. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Beteiligungen im Medienbereich.

An der Red Bull GmbH sind die Distribution & Marketing GmbH (FN 36878h), deren Alleingesellschafter Mark Mateschitz ist, mit einem Anteil von 49 %, weiters die in Hongkong ansässige T.C. Agro Trading Company Ltd. (im Handelsregister Honkong registriert unter der Nr. 122565) mit einem Anteil von 49 % und der thailändische Staatsbürger Chalerm Yoodvidhya mit einem Anteil von 2 % beteiligt.

Die T.C. Agro Trading Company Ltd. steht im Eigentum von zehn thailändischen Staatsbürgern, von denen der größte Anteilsinhaber 18,18 %, die übrigen jeweils 9,09 % der Anteile an der T.C. Agro Trading Company Ltd. halten. Der schon genannte Chalerm Yoodvidhya hält 9,09 % der Anteile und ist überdies einer von vier Direktoren (directors) der T.C. Agro Trading Company Ltd..



Gemäß Art. 10.1.a der „Articles of Association“ (Gesellschaftsvertrag) der T.C. Agro Trading Company Ltd. fassen die Direktoren ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Gemäß Art. 18 der „Articles of Association“ sind Direktoren in Bezug auf Geschäftsführungsmaßnahmen, bei denen ein Interessenskonflikt besteht, von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Das ist bereits dann der Fall, wenn ein Direktor in welcher Weise auch immer ein persönliches Interesse an einer bestimmten Geschäftsführungsmaßnahme der T.C. Agro Trading Company Ltd. hat.

Zwischen Chalerm Yoodvidhya und der T.C. Agro Trading Limited bestehen nach Angaben der Antragstellerin keine Stimmbindungsvereinbarungen oder Ähnliches im Zusammenhang mit der Ausübung der Gesellschafteranteile an der Red Bull GmbH.

Nach Angaben der Antragstellerin liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 30.03.2023, KOA 2.135/23-007, Zulassungsinhaberin zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „ServusTV“ über Satellit (ASTRA 19,2° Ost, Transponder 7 [HD]) für die Dauer von zehn Jahren ab 11.04.2023, welches über die terrestrischen Multiplexplattformen „MUX B“ und „MUX C - Region Außerfern“ weiterverbreitet wird.

Die Antragstellerin stellt unter anderem die Abrufdienste „Mediathek Servus TV“ sowie die „Mediathek Red Bull TV“ bereit.

2.2. Verfahrensgegenständliches Angebot „terramatermagazin.com“

Mit Schreiben vom 30.11.2021, KOA 1.950/21-194, zeigte die Antragstellerin unter anderem den verfahrensgegenständlichen Abrufdienst „Mediathek terramatermagazin.com“, abrufbar unter www.terramatermagazin.com, an. Auf diesem Abrufdienst konnten zu diesem Zeitpunkt eigens gestaltete audiovisuelle Inhalte konsumiert werden.

Aufgrund einer Umgestaltung dieses Abrufdienstes im Oktober 2023 erfolgt nunmehr bei Eingabe des ursprünglich angezeigten Verbreitungsweges eine automatische Weiterleitung auf <https://www.servustv.com/natur/b/terra-mater/aa-1u4eangvw2111/> und damit in eine Rubrik der Mediathek „Servus TV“.

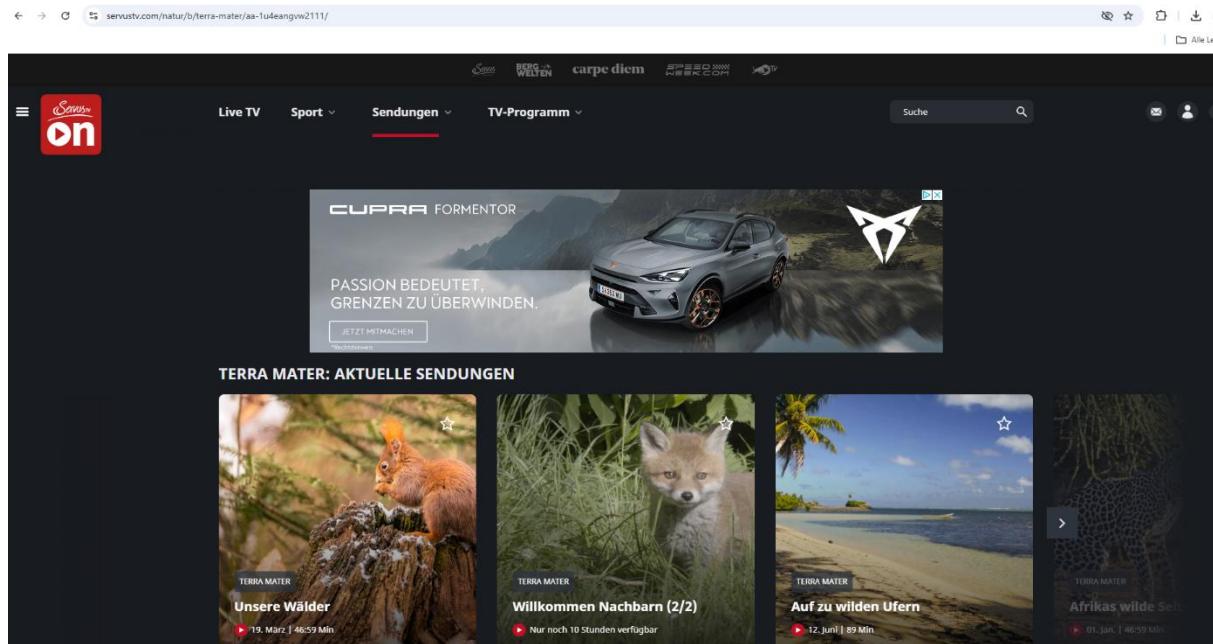
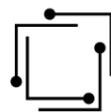


Abbildung 1: Screenshot „[terramatermagazin.com](https://www.servustv.com/natur/b/terra-mater/aa-1u4eangvw2111/)“ mit direkter Weiterleitung auf <https://www.servustv.com/natur/b/terra-mater/aa-1u4eangvw2111/> am 11.04.2025

Die im linearen Programm von Servus TV unregelmäßig ausgestrahlten Folgen der Sendereihe „TERRA MATER“ werden unter <https://www.servustv.com/natur/b/terra-mater/aa-1u4eangvw2111/> bereitgestellt. Diese beschäftigen sich mit den Themen Natur sowie Fauna und Flora. Die ausgestrahlten Sendungen sind nach der Erstausstrahlung im linearen Programm von Servus TV auch in der Mediathek „Servus TV“ unter dem oben genannten Verbreitungsweg abrufbar. Zusätzlich werden einzelne Sendungen auch unabhängig von einer zuvor erfolgten linearen Erstausstrahlung zum Abruf angeboten.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den Eigentumsverhältnissen der Antragstellerin gründen sich auf dem offenen Firmenbuch sowie den Akten der KommAustria. Die Feststellungen zur Antragstellerin und zum gegenständlichen Dienst ergeben sich aus der Einsichtnahme der KommAustria in das im Antrag angeführte Angebot (zuletzt am 11.04.2025), aus den dazu erfolgten Ausführungen der Antragstellerin sowie den Akten der KommAustria. Die Feststellungen zur Zulassung und den bereits bestehenden angezeigten audiovisuellen Mediendiensten der Antragstellerin gründen sich auf den Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 90/2024, obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht nach den Bestimmungen des AMD-G.



Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

Gemäß § 9 Abs. 8 AMD-G hat die Regulierungsbehörde auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 AMD-G fällt.

4.2. Rechtsgrundlagen

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen“

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. *audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*
4. *audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programmkatalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);*

[...].“

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste“

§ 9. (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzugeben, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.

(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendiensteanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:

[...]

(8) Die Regulierungsbehörde hat auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 fällt.“



4.3. Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes

Verfahrensgegenständlich ist die Frage, ob es sich bei dem angezeigten Angebot unter www.terramatermagazin.com mit nunmehr direkter Weiterleitung auf <https://www.servustv.com/natur/b/terra-mater/aa-1u4eangvw2111/> (weiterhin) um einen audiovisuellen Mediendienst gemäß § 2 Z 3 AMD-G handelt.

Bei Eingabe des ursprünglich angezeigten Verbreitungsweges www.terramatermagazin.com erfolgt eine automatische Weiterleitung auf die Unterkategorie „Terra Mater“ der Rubrik „Natur“ der von der Antragstellerin bereits angezeigten Mediathek „Servus TV“ unter servustv.com. Die Bereitstellung der Videos erfolgt damit über die Mediathek „Servus TV“.

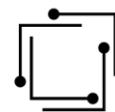
Zusammenfassend geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei dem von der Antragstellerin bereitgestellten Angebot (vormals „Mediathek terramatermagazin.com“) um keinen audiovisuellen Mediendienst (mehr) handelt, sondern dieser aufgrund der erfolgten Umgestaltung und der damit verbundenen Weiterleitung von [terramatermagazin.com](http://www.terramatermagazin.com) auf <https://www.servustv.com/natur/b/terra-mater/aa-1u4eangvw2111/> in einer Rubrik der bereits angezeigten Mediathek „Servus TV“ aufgegangen ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.063.998-2-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Wien, am 24.04.2025

Kommunikationsbehörde Austria

MMag.Dr. Gerhard Holley, LLM
(Mitglied)